

11. Änderung des Flächennutzungsplans in den Bereichen
Sondergebiet „Solarpark Theile“
Sondergebiet „Solarpark Am Hardt“
Sondergebiet „Solarpark Berghof“
des Marktes Parkstein

Abwägung der Bedenken und Anregungen
aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB
und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB

Sitzungsdatum: 13.03.2023

11. Änderung des Flächennutzungsplans in den Sondergebieten „Solarpark Theile“, „Solarpark Am Hardt“ und „Solarpark Berghof“ des Marktes Parkstein
 Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
<p>Im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.</p>			
<p>Am Verfahren beteiligt wurden folgende Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben, jedoch keine Bedenken/Anregungen geäußert haben:</p>			
	<ul style="list-style-type: none"> - Bund Naturschutz in Bayern, 15.02.2023 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 20.01.2023 - Gemeinde Kirchendemenreuth, 06.02.2023 - Stadt Weiden i.d. OPf., 31.01.2023 - Gemeinde Schwarzenbach, 27.01.2023 - Tennet TSO GmbH, 07.02.2023 - Stadt Pressath, 25.01.2023 - Gemeinde Altenstadt, 09.02.2023 - Wasserzweckverband Steinwaldgruppe, 24.01.2023 - Handwerkskammer Niederbayern/Oberpfalz, telefonische Mitteilung vom 09.02.2023 - Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Untere Naturschutzbehörde, 07.03.2023 		

11. Änderung des Flächennutzungsplans in den Sondergebieten „Solarpark Theile“, „Solarpark Am Hardt“ und „Solarpark Berghof“ des Marktes Parkstein
 Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
1	Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, SG 42, Bauamt (Recht), 28.02.2023		
	<p><i>Aus Sicht des Sachgebiets 42 bestehen weiterhin folgende Anmerkungen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Rechtsgrundlage in der Planzeichenerklärung zum Planzeichen der Darstellung des Sondergebiets i.S.v. § 1 Abs. 2 Nr. 12 i.V.m. § 11 BauNVO ist unvollständig und muss ergänzt werden, da § 1 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO allein rechtlich nicht das einschlägige Sondergebiet definiert. 2. Die Umgrenzung der Ausgleichsflächen ist mit Planzeichen darzustellen. 3. Der Umgriff des Änderungsbereichs soll in der Begründung detaillierter unter Angabe der jeweiligen Flst.Nr. erfolgen. <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde von dort direkt als Nachreichung erfolgt. Es wird hierzu höflich um Fristaufschub bis 17.03.2023 gebeten.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <div style="border: 1px solid red; height: 40px; width: 80px; margin-top: 10px;"></div>	<p>Zu 1: Es wird in der Planzeichnung zu § 1 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO ergänzt „und § 11“.</p> <p>Zu 2: Bei der Umgrenzung der Ausgleichsflächen wird in der Planzeichnung und der Planzeichenerklärung eine T-Linie ergänzt.</p> <p>Zu 3: Angaben zur Umgebungsnutzung werden in der Begründung, Kap. 2, ergänzt.</p>	<p>Die nebenstehenden Änderungen werden in die 11. Änderung des Flächennutzungsplans, Stand 09.01.2023, eingearbeitet.</p> <p>ja: <u>13</u></p> <p>nein: <u>0</u></p> <p>MGR Langgärtner nimmt als Beteiligter an Beratung und Beschlussfassung nicht teil. (im folgenden: "o.L.")</p>

11. Änderung des Flächennutzungsplans in den Sondergebieten „Solarpark Theile“, „Solarpark Am Hardt“ und „Solarpark Berghof“ des Marktes Parkstein
 Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
2	Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, SG 41, Technischer Umweltschutz, 01.02.2023		
	 <p>Landratsamt Postfach 1260 92637 Neustadt an der Waldnaab Sachgebiet 41 Umweltschutz</p> <div style="border: 1px solid red; height: 80px; width: 250px; margin: 10px 0;"></div> <p>Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: 42 - 6100 / 09.01.2023 Unser Zeichen: 41 TU - 170 - Ku-062-2023 Telefervermittlung: 09602 79 0 Neustadt an der Waldnaab: 01.02.2023</p> <p>Vollzug der Baugesetze; 11. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Parkstein in den Bereichen Sondergebiet SO "Solarpark Theile", Sondergebiet SO "Solarpark Am Hardt" und Sondergebiet SO "Solarpark Berghof" Entwurfsversion vom 09.01.2023 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>Zur vorliegenden 11. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Parkstein in der Entwurfsversion vom 09.01.2023 wird aus der Sicht des Technischen Umweltschutzes wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die 11. Flächennutzungsplanänderung umfasst die Ausweisung folgender Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sondergebiet SO "Solarpark Theile" - Sondergebiet SO "Solarpark Am Hardt" und - Sondergebiet SO "Solarpark Berghof" <p>In der Begründung zur 11. Flächennutzungsplanänderung werden an allen drei geplanten Standorten relevante Blendwirkungen durch Lichtimmissionen generell ausgeschlossen.</p> <p>Dieser Aussage kann aus fachlicher Sicht nicht uneingeschränkt gefolgt werden. Hier hat im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für den jeweiligen Bebauungsplan im Einzelfall ein entsprechender Nachweis zu erfolgen, dass relevante Blendwirkungen an den Immissionsorten ausgeschlossen werden können.</p>	<p>Es werden Aussagen zu Blendwirkungen im Hinblick jeweils auf die 3 Änderungsbereiche ergänzt.</p> <p>Hinsichtlich der Anlage „Am Hardt“ wurde durch einen Sachverständigen für Lichttechnik eine Stellungnahme erstellt, die Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Hardt“ wird (Änderung der Aufneigung der nach Westen ausgerichteten Module auf 10°).</p> <p>Zum Solarpark „Berghof“ wird noch ein Blendgutachten erstellt. Dieses wird Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Alle sich daraus ergebenden Erfordernisse werden in die Planunterlagen eingearbeitet.</p>	<p>Die nebenstehenden Änderungen werden in die 11. Änderung des Flächennutzungsplans, Stand 09.01.2023, eingearbeitet.</p> <p>ja: <u>13</u></p> <p>nein: <u>0</u></p> <p>o. L.</p>

11. Änderung des Flächennutzungsplans in den Sondergebieten „Solarpark Theile“, „Solarpark Am Hardt“ und „Solarpark Berghof“ des Marktes Parkstein
 Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
	<p>Unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen besteht zur vorliegenden 11. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Parkstein zusammenfassend aus der Sicht des Technischen Umweltschutzes grundsätzlich Einverständnis.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>JA</p> 		

11. Änderung des Flächennutzungsplans in den Sondergebieten „Solarpark Theile“, „Solarpark Am Hardt“ und „Solarpark Berghof“ des Marktes Parkstein
 Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
3	Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, SG 45, Bodenschutz und Abfallrecht, 24.01.2023		
	<p>Von: Gesendet: An: Betreff: AW: Markt Parkstein - 11. Änderung Flächennutzungsplan - Entwurf vom 09.01.2023</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird zur 11. Änderung Flächennutzungsplanes des Marktes Parkstein folgendes mitgeteilt:</p> <p><u>Im Planungsgebiet liegen keine in ABuDIS erfassten Altlasten(verdachts)flächen.</u> Im Altlastenkataster sind allerdings nur Flächen erfasst, für die entweder bereits (orientierende) Bodenuntersuchungen durchgeführt worden sind oder für die dem Landratsamt sonstige sachliche Hinweise zu möglichen Verunreinigungen vorliegen. Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass insofern kein Rückschluss auf die tatsächliche Altlastenfreiheit des Planungsbereiches gezogen werden kann. Da die Altlastenbearbeitung immer bezogen auf konkrete Flächen und Anhaltspunkte eingeleitet und nie flächendeckend für größere Gebiete durchgeführt wird, ist davon auszugehen, dass es im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab eine unbekannt Anzahl verunreinigter Flächen gibt, die dem Landratsamt nicht bekannt und somit im Altlastenkataster nicht erfasst sind.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <div style="border: 1px solid red; width: 250px; height: 250px; margin-top: 10px;"></div>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; keine Bedenken / Anregungen</p>	<p>Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans, Stand 09.01.2023, bleibt unverändert.</p> <p>ja: <u>13</u></p> <p>nein: <u>0</u></p> <p>o. L.</p>

11. Änderung des Flächennutzungsplans in den Sondergebieten „Solarpark Theile“, „Solarpark Am Hardt“ und „Solarpark Berghof“ des Marktes Parkstein
 Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
4	Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Gesundheitswesen, 24.01.2023		
	 <p>Gesundheitsamt Marktstraße 7-9 92637 Weiden i.d.OPf. Abteilung 6 Gesundheitswesen Gesundheitsamt für den</p> <p>AS ir</p> <p>ihv 2</p> <p>Markt Parkstein; 11. Änderung Flächennutzungsplan Entwurf 09.01.2023</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Parkstein ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>„Solarpark Am Hardt“: Aus hygienischer Sicht bestehen zu dem Vorhaben keine Einwände.</p> <p>„Solarpark Berghof“: Aus hygienischer Sicht bestehen zu dem Vorhaben keine Einwände.</p> <p>„Solarpark Theile“: Wie bereits in unserer Stellungnahme „Bebauungsplan Parkstein-Solarpark Theile“ erläutert, liegt der Änderungsbereich im nordwestlichen Teil in der Zone III a2 des Wasserschutzgebiets der Wasserversorgungsanlage der Steinwaldgruppe</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; keine Bedenken / Anregungen</p> <p>Zu Solarpark „Am Hardt“ und „Berghof“ keine Einwände.</p> <p>Bezüglich des Solarparks „Theile“: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Auch das Wasserwirtschaftsamt hat keine grundsätzlichen Bedenken aufgrund der Lage einer Teilfläche innerhalb des Wasserschutzgebiets und verweist auf das LfU-Merkblatt 1.2/9 „Planung und Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Wasserschutzgebieten“ und die Schutzgebietsverordnung. Entsprechende Verweise sind in den Planunterlagen bereits enthalten.</p>	<p>Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans, Stand 09.01.2023, bleibt unverändert.</p> <p>ja: <u>13</u></p> <p>nein: <u>0</u></p> <p>o. L.</p>

11. Änderung des Flächennutzungsplans in den Sondergebieten „Solarpark Theile“, „Solarpark Am Hardt“ und „Solarpark Berghof“ des Marktes Parkstein
Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
	<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>(Brunnen VII, VIII und IX). Ein entsprechendes Gutachten ist beim Wasserwirtschaftsamt Weiden einzuholen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <div data-bbox="199 451 443 507" style="border: 1px solid red; height: 35px; width: 109px; margin: 10px 0;"></div> <p>Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.</p>		

11. Änderung des Flächennutzungsplans in den Sondergebieten „Solarpark Theile“, „Solarpark Am Hardt“ und „Solarpark Berghof“ des Marktes Parkstein
 Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss												
5	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, Bereich Landwirtschaft, 09.02.2023														
	<p style="text-align: center;"> Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth-Weiden i.d.OPf.  </p> <p> AELF-TW · St.-Peter-Straße 44 · 95643 Tirschenreuth via <i>E-Mail</i> </p> <div style="border: 1px solid red; width: 120px; height: 100px; margin: 10px auto;"></div> <p> Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a. d. Waldnaab Naabstr. 5 92660 Neustadt a. d. Waldnaab </p> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung</p> <p> <input checked="" type="checkbox"/> Frühzeitige Anhörung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB; <input type="checkbox"/> Anhörung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB; </p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Sie führen eine Bauleitplanung in Ihrem Gemeindegebiet durch. Dazu nimmt das Amt f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Tirschenreuth-Weiden/OPf. wie folgt Stellung:</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>1. Gemeinde Parkstein</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;"> <input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan 11. Änderung, Az. 1.3-610 Pa FNP 11.Änd. </td> <td style="padding: 2px; text-align: right;"> <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan </td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;"> <input type="checkbox"/> Bebauungsplanentwurf „ für das Gebiet </td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;"> <input type="checkbox"/> mit Gründordnungsplan </td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;"> <input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan </td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;"> <input type="checkbox"/> Sonstige Satzung </td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;"> <input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) 17.02.23 </td> </tr> </table> </div>	<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan 11. Änderung, Az. 1.3-610 Pa FNP 11.Änd.	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan	<input type="checkbox"/> Bebauungsplanentwurf „ für das Gebiet		<input type="checkbox"/> mit Gründordnungsplan		<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan		<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung		<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) 17.02.23			
<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan 11. Änderung, Az. 1.3-610 Pa FNP 11.Änd.	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan														
<input type="checkbox"/> Bebauungsplanentwurf „ für das Gebiet															
<input type="checkbox"/> mit Gründordnungsplan															
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan															
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung															
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) 17.02.23															

11. Änderung des Flächennutzungsplans in den Sondergebieten „Solarpark Theile“, „Solarpark Am Hardt“ und „Solarpark Berghof“ des Marktes Parkstein
Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <input type="checkbox"/> Keine Äußerung L </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die dem o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <input type="checkbox"/> siehe unsere Stellungnahme vom Az: </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder Empfehlungen aus der eignen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <p>Durch die zunehmende Inanspruchnahme von Flächen, deren Aufwuchs für die energetische Verwertung in Biogasanlagen oder als Futterflächen bei den Nutztierhaltern dient, ist bereits eine große Flächenkonkurrenz erwachsen., die durch die Überplanung noch verstärkt wird.</p> <p>Landesentwicklungsprogramm Kapitel § 1 LEP Anlage 1 Pkt. 5.4.1 und Pkt. 5.4.3 wurde nicht entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Punkt B III 2.1 ff des Regionalplanes Region Oberpfalz Nord wird nicht entsprechend berücksichtigt. (... Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen sowie die Vermeidung einer Bebauung oder Aufforstung).</p> <p>§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden wurde nicht umgesetzt</p> <p><u>Agrarstrukturelle Belange:</u> Die Planung betrifft 13 ha landw. genutzte Fläche. Bei den überplanten Fläche handelt es sich um einen Boden von guter bis mittlerer Bonität und ist nicht für die Errichtung einer Photovoltaikanlage geeignet.</p> <p>Angesichts der zu erwartenden weiter stark steigenden Zahl von Ansiedlungswünschen für Freiflächenfotovoltaikanlagen erachtet das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth - Weiden/OPf., dass sich die Kommune bei ihren Planungen bemühen, Alternativstandorte für PV-Anlagen zu finden.</p> <p>Fachliche Leitlinie zur Nutzung der Sonnenenergie im ländlichen Raum</p> <ul style="list-style-type: none"> Vorrang der Nutzung von Dachflächen, um den Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen möglichst gering zu halten. </div>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen;</p> <p>In der Begründung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans ist bereits ein Hinweis auf den Grundsatz des Landesentwicklungsprogramms 5.4.1 zum Erhalt landwirtschaftlicher Flächen enthalten. Es wird dort darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Fall dem landesplanerischen Ziel der verstärkten Nutzung Erneuerbarer Energien der Vorrang vor dem der Abwägung unterliegenden Grundsatz des Erhalts landwirtschaftlicher Flächen eingeräumt wurde. Gleichen Inhalt (Erhalt landwirtschaftlicher Flächen) enthält Punkt B III 2.1 ff des Regionalplans.</p> <p>Weshalb mit den Planungen nicht sparsam mit Grund und Boden umgegangen wird, ist nicht nachvollziehbar, ebenfalls nicht, weshalb die Anlagenflächen nicht für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet sein soll. Es werden keine landwirtschaftlich besonders hochwertigen Böden herangezogen, sondern Böden mittlerer Standortgüte, wie sie überall im Gemeindegebiet mindestens in der gleichen Bodengüte ausgeprägt sind. Die agrarstrukturellen Belange werden in jedem Fall berücksichtigt. Nach dem politischen Willen soll das Tempo der Umstellung auf Erneuerbare Energien noch deutlich beschleunigt werden. Wenn auch die Gemeinde weiter bemüht ist, insbesondere auch auf Dächern Anlagen zu errichten, wird es nicht zu vermeiden sein, auch landwirtschaftliche Flächen für PV-Freiflächenanlagen zu beanspruchen.</p> <p>Zu Fachliche Leitlinie zur Nutzung von Sonnenenergie im ländlichen Raum:</p>	

11. Änderung des Flächennutzungsplans in den Sondergebieten „Solarpark Theile“, „Solarpark Am Hardt“ und „Solarpark Berghof“ des Marktes Parkstein
 Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
	<ul style="list-style-type: none"> • Netzentlastung durch Steigerung des Eigenverbrauchs bei PV-Strom in Verbindung mit Dachflächen • Nutzung von Dachflächen auch zur Warmwassergewinnung • Landwirtschaftliche Fläche wird verstärkt gebraucht für folgende Zwecke: <ul style="list-style-type: none"> -Steigerung des Ökolandbaus mit geringerer Produktivität je ha Fläche -Steigerung des Anteils von Flächen für Biodiversität -Steigerung des Flächenbedarfs durch Verschärfung der Dünge-VO -Steigerung des Anbaus von Eiweißpflanzen, um Soja-Importe aus Südamerika zu verringern • Ausgleichsflächen für PV-Flächen sind ausschließlich durch PIK-Maßnahmen zu kompensieren, um den Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen möglichst gering zu halten. • Nach Beendigung der energetischen Nutzung sind auch die Ausgleichsflächen wieder in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zurückzuführen • Keine Solarflächen auf Feldern mit guter natürlicher Bodenfruchtbarkeit • Keine Solarflächen in Gemeinden mit Biogasanlagen, die bereits Flächen zur Erzeugung von Strom aus organischer Substanz beanspruchen. • PV-Flächen auf Feldern sind ökologisch wertvoll auszugestalten (Blühstreifen ...) <p>Eine weitere Möglichkeit wäre die Installation von Agri-PV-Anlagen. Anders als bei herkömmlichen Solarparks werden hier die PV-Module senkrecht installiert und streifenförmig auf landwirtschaftlichen Flächen angeordnet. Agri-PV-Anlagen können zu einer effizienteren Nutzung von landw. Anbauflächen beitragen: Die Flächen können sowohl landwirtschaftlich als auch für die Stromerzeugung genutzt werden. Ab dem Jahre 2023 hat der Gesetzgeber für Agri-PV Änderungen erlassen. So auch bei der Vergütung.</p> <p>Die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen müssen gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Feldwege dürfen nicht umgewidmet werden und müssen der Land- u. Forstwirtschaft uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Drainagen und sonstige Entwässerungssysteme dürfen nicht beeinträchtigt werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht wird der Planung</p> <p><input type="checkbox"/> mit folgender Auflage zugestimmt <input checked="" type="checkbox"/> nicht zugestimmt.</p> <p>Die forstfachlichen Belange erläutert der Bereich Forsten des Amtes f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Tirschenreuth - Weiden/opr.,.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen gez.</p> <div style="border: 1px solid red; width: 40px; height: 20px; margin-top: 10px;"></div>	<p>Zu Pkt. 1-3: die Ziele sind zu unterstützen; dennoch wird es erforderlich sein, die Sonnenenergie auch auf Freiflächen weiter zu nutzen.</p> <p>Zu Pkt. 4: wird zur Kenntnis genommen, keine Bedenken / Anregungen</p> <p>Zu Pkt. 5: Soweit PIK- Maßnahmen zur Verfügung stehen, werden diese genutzt; die vorliegenden Erfahrungen zeigen, dass Landwirte kaum bereits sind, auf ihren Flächen PIK-Maßnahmen durchführen zu lassen; im vorliegenden Fall können die gesetzlich notwendigen Ausgleichsflächen sehr günstig unmittelbar im Anlagenbereich erbracht werden (Theile und Am Hardt).</p> <p>Zu Pkt. 6: in den Unterlagen ist bereits enthalten, dass die Flächen nach Aufgabe der Sondergebietsnutzung wieder landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Zu Pkt. 7: bei der vorliegenden Planung berücksichtigt; es werden keine hochwertigen Böden beansprucht</p> <p>Zu Pkt. 8: der Zusammenhang zwischen Biogas- und Solarenergie in Gemeinden ist nicht nachvollziehbar; beides schließt sich nicht aus</p> <p>Zu Pkt. 9: wird berücksichtigt; die Ausgleichsflächen werden ökologisch hochwertig gestaltet (Theile und Am Hardt)</p> <p>Zufahrten und Feldwege bleiben weiterhin für die Landwirtschaft uneingeschränkt nutzbar. Drainagen werden, soweit vorhanden (Anlagenbereich Theile) vor Beginn der Baumaßnahmen geortet, und bei der Rammung der Tragständer berücksichtigt, damit diese in ihrer Funktion erhalten bleiben.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Planung nicht zugestimmt wird. Auf die o.g. Abwägung des Marktes Parkstein mit den landesplanerischen Zielen wird verwiesen.</p>	<p>Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans, Stand 09.01.2023, bleibt unverändert.</p> <p>ja: <u>13</u></p> <p>nein: <u>0</u></p> <p style="text-align: center;">o . L .</p>

11. Änderung des Flächennutzungsplans in den Sondergebieten „Solarpark Theile“, „Solarpark Am Hardt“ und „Solarpark Berghof“ des Marktes Parkstein
 Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
7	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, Bereich Forsten, 27.01.2023		
	<p style="text-align: center;"> Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth-Weiden i.d.OPf.  </p> <p> <small>AELF-TW • St.-Peter-Straße 44 • 95643 Tirschenreuth</small> Per Mail Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d.Waldnaab Herrn Raymund Krey Naabstr. 5 92660 Neustadt an der Waldnaab </p> <p style="text-align: right;"> <small>Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 20.01.2023</small> <small>Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben AELF-TW-7716.2-42-8-2</small> </p> <div style="border: 1px solid red; width: 40px; height: 20px; margin: 10px auto; text-align: center;">0</div> <p style="text-align: center;"><small>Pressath, 27.01.2023</small></p> <p>Markt Parkstein: Flächennutzungsplan 11. Änderung und vorhabenbezogene Bebauungspläne „Solarpark Theile“, „Solarpark Am Hardt“ und „Solarpark Berghof“ – Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrter Herr Krey,</p> <p>von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine Waldflächen direkt betroffen. Lediglich angrenzend an die Flächen „Solarpark im Hardt“ und „Solarpark Theile“ befindet sich jeweils im Norden Wald. Im Solarpark „Theile“ handelt es sich um einen ca. 50- bis 60-jährigen Fichtenbestand mit einzelnen Birken und Kiefern. Die Fichten erreichen hier im Alter Höhen von ca. 30 m und erscheinen nicht besonders stabil. Deshalb ist bei stärkeren Stürmen aus nördlicher Richtung durchaus mit Windwürfen zu rechnen. Dadurch kann es zu Schäden an der geplanten Anlage kommen. Gleiches gilt für den Solarpark „Am Hardt“. Es wird deshalb geraten entweder einen Abstand von mind. 30 m zum Wald einzuhalten oder auf eine Haftungsverzichtserklärung der Anlagenbetreiber gegenüber den Eigentümern der benachbarten Waldflächen hinzuwirken.</p> <p>Ansonsten bestehen aus forstlicher Sicht keine Einwendungen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez. </p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; Ein Hinweis auf den Abschluss einer Haftungsverzichts- bzw. Freistellungserklärung ist bereits als Hinweis Nr. 5 in den Unterlagen enthalten (betrifft „Solarpark Theile“ „Solarpark Am Hardt“).</p>	<p>Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans, Stand 09.01.2023, bleibt unverändert.</p> <p style="text-align: right;">13</p> <p>ja: _____</p> <p style="text-align: right;">0</p> <p>nein: _____</p> <p style="text-align: center;">o . L .</p>

11. Änderung des Flächennutzungsplans in den Sondergebieten „Solarpark Theile“, „Solarpark Am Hardt“ und „Solarpark Berghof“ des Marktes Parkstein
 Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss												
8	Wasserwirtschaftsamt Weiden, 08.02.2023														
	<p style="text-align: right;"> Wasserwirtschaftsamt Weiden  </p> <p> WWA Weiden - Am Langen Steg 5 - 92637 Weiden i. d. OPf. Markt Parkstein über Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a. d. Waldnaab Naabstraße 5 92660 Neustadt a. d. Waldnaab </p> <p> per Email an: bauamt@vgem-neustadt.de cc: bauleitplanung@neustadt.de> </p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 25%;">Ihre Nachricht</td> <td style="width: 25%;">Unser Zeichen</td> <td style="width: 25%;">Bearbeitung</td> <td style="width: 25%;">Datum</td> </tr> <tr> <td>20.01.2023</td> <td>2-4620-NEWPan-3173/2023</td> <td style="border: 1px solid red; height: 15px;"></td> <td>08.02.2023</td> </tr> <tr> <td>per Email</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p> Markt Parkstein: Flächennutzungsplan 11. Änderung und vorhabenbezogene Bauungspläne „Solarpark Theile“, „Solarpark Am Hardt“ und „Solarpark Berghof“ – Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB </p> <p> Sehr geehrte Damen und Herren, </p> <p> zu o.g. Bauleitplanung teilen wir folgendes mit: </p> <p> 1. Altlasten Die drei Vorhabensflächen befinden sich außerhalb der im Altlastenkataster registrierten Flächen, weitere Anhaltspunkte sind uns nicht bekannt. Sollten bei anfallenden Arbeiten mögliche Verunreinigungen und/oder Altlasten zutage kommen, sind diese unverzüglich dem Landratsamt und Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. </p> <p> 2. Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete Die Vorhaben werden nicht an die öfftl. Wasserversorgung angeschlossen. Bei den Vorhabensflächen „Am Hardt“ und „Berghof“ sind keine Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete und keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „Trinkwasser“ betroffen. Die Vorhabensfläche „Theile“ liegt teilweise in der Schutzzone W III A des Wasser- </p>	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum	20.01.2023	2-4620-NEWPan-3173/2023		08.02.2023	per Email				<p> Zu 1: keine Bedenken/Anregungen </p> <p> Zu 2: <u>Bezüglich „Theile“:</u> Es wird auf die teilweise Lage innerhalb des Wasserschutzgebiets hingewiesen; in den Planunterlagen ist bereits ausführlich auf das Merkblatt 1.2/9 und die Schutzgebietsverordnung hingewiesen. In den Planunterlagen befinden sich keine Angaben, dass Farbanstri- </p>	
Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum												
20.01.2023	2-4620-NEWPan-3173/2023		08.02.2023												
per Email															

11. Änderung des Flächennutzungsplans in den Sondergebieten „Solarpark Theile“, „Solarpark Am Hardt“ und „Solarpark Berghof“ des Marktes Parkstein
Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

- 2 -

schutzgebiets für die Brunnen VII, VIII und IX (Erschließungsgebiet Oed) der öffentlichen Wasserversorgung der Steinwaldgruppe. Dementsprechend sind dort die besonderen Anforderungen einzuhalten, welche sich einerseits aus Wasserschutzgebietsverordnung ergeben und andererseits im LfU-Merkblatt Nr. 1.2/9 „Planung und Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Wasserschutzgebieten“ genannt sind. Entgegen den Ausführungen in den Unterlagen zur Bauleitplanung sind innerhalb des Wasserschutzgebietes gemäß des vor genannten LfU-Merkblattes Nr. 1.2/9 auch Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen bzw. den Erdschraubankern nicht zulässig.

Der Schutzgebietsbetreiber ist bei der Aufstellung der Bauleitplanung zu beteiligen. Vor Anlagenerichtung ist eine Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 52 WHG am Landratsamt Neustadt zu beantragen.

3. Abwasserentsorgung

Gemäß Bauleitplanung fällt beim Betrieb der PV-Anlagen kein Schmutzwasser an und das Niederschlagswasser soll direkt vor Ort breitflächig versickert werden. Deshalb wird auf weitere Ausführungen hierzu verzichtet.

4. Oberflächengewässer, Drainagen

Die drei Planungsgebiete liegen außerhalb von Hochwassergefahrenflächen und es sind somit keine Überschwemmungsgebiete und auch keine wassersensiblen Bereiche betroffen.

Das Vorhabensgebiet „Theile“ ist von Drainagen durchzogen. Vorhandene Dränsysteme sind bei der Ausführung zu beachten bzw. wenn erforderlich wiederherzustellen.



Auszug Drainageplan, Flurbereinigungsverfahren „Parkstein Abteilung 1“

che an den Tragständer zulässig wären; es wird lediglich ausgeführt, dass geeignete Materialien zu verwenden sind, um Zinkauswaschungen zu vermeiden, sollten die Tragständer in der wassergesättigten Bodenzone liegen; um Missverständnisse zu vermeiden, wird im Hinweis Nr. 3 des Bebauungsplans ergänzt, dass Farbanstriche gemäß Merkblatt 1.2/9 des LfU nicht zulässig sind.

Bezüglich „Am Hardt“ und „Am Berghof“:
keine Bedenken / Anregungen

Zu 3: keine Bedenken / Anregungen

Zu 4: Bezüglich „Theile“:

Der Hinweis zu den vorhandenen Drainagen wird zur Kenntnis genommen; es wird ein entsprechender Hinweis ergänzt, dass Drainagen bekannt sind; in den Planunterlagen ist bereits ausgeführt, dass Drainagen, sollten diese vorhanden sein, vor Baubeginn zu orten, und bei der Bauausführung erhalten sind.

Es ist bereits festgesetzt, dass eine entsprechende Wiesenfläche (geschlossene Vegetationsdecke) vorzusehen ist. Rückhaltemaßnahmen sind nicht erforderlich. Der Wasserrückhalt wird gegenüber den derzeitigen überwiegenden Ackerflächen durch die Umwandlung in einen extensiven Wiesenbestand verbessert.

Bezüglich „Am Hardt“ und „Am Berghof“:
keine Bedenken / Anregungen

Die nebenstehenden Ergänzungen werden in den

11. Änderung des Flächennutzungsplans in den Sondergebieten „Solarpark Theile“, „Solarpark Am Hardt“ und „Solarpark Berghof“ des Marktes Parkstein
Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

<p style="text-align: center;">- 3 -</p> <p>Innerhalb der Sondergebiete ist eine geschlossene, erosionsstabile Vegetationsdecke zu entwickeln. Zum Schutz vor wild abfließendem Oberflächenwasser bei Starkregen können bei Bedarf entsprechende naturnahe Rückhaltemaßnahmen vorgesehen werden.</p> <p>5. vorsorgender Bodenschutz Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und soll nach Aufgabe der PV-Nutzung wieder in die ursprüngliche Nutzfläche (Fläche der Landwirtschaft) zurückversetzt werden. Mit dem Boden als Produktionsgrundlage ist daher umsichtig umzugehen. Die wesentlichen Anforderungen an den vorsorgenden Bodenschutz wurden in der Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>6. Zusammenfassung Unter Beachtung der oben genannten Punkte bestehen gegen die Planung aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen gez. <div style="border: 1px solid red; width: 60px; height: 25px; margin-left: 20px;"></div></p>	<p>Zu 5./6: keine Bedenken / Anregungen</p>	<p>Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „So Theile“, Stand 09.01.2023, und in die 11. Änderung des Flächennutzungsplans, Stand 09.01.2023, eingearbeitet.</p> <p style="text-align: center;">13</p> <p>ja: _____</p> <p style="text-align: center;">0</p> <p>nein: _____</p> <p style="text-align: center;">o . l .</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

11. Änderung des Flächennutzungsplans in den Sondergebieten „Solarpark Theile“, „Solarpark Am Hardt“ und „Solarpark Berghof“ des Marktes Parkstein
 Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
9	<p>Polizeiinspektion Neustadt a.d. Waldnaab, 24.01.2023</p>		
	<p>Von: Polizei Neustadt a.d.Waldnaab Gesendet: Dienstag, 24. Januar 2023 07:50 An: Krey Raymund <RKrey@vgem-neustadt.de> Betreff: AW: Markt Parkstein: Flächennutzungsplan 11. Änderung und vorhabenbezogene Bebauungspläne „Solarpark Theile“, „Solarpark Am Hardt“ und „Solarpark Berghof“ – Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrter Herr Krey</p> <p>Die Stellungnahme der PI Neustadt zu den geplanten Solarparks lautet wie folgt.</p> <p>Für die Genehmigung ist zunächst die Gemeinde zuständig, auf dessen Gemeindegebiet die Solaranlage erstellt werden soll. Ab einer gewissen Größe ist eine Baugenehmigung notwendig.</p> <p>Gefahren für den öffentlichen Straßenverkehr ergeben sich häufig, durch starke Blendwirkungen, die eine erhebliche Unfallgefahr darstellen. Aus diesem Grunde sollte bereits vorab ein Blendgutachten erstellt werden, das nachträgliche, aufwändige Baumaßnahmen zur Vermeidung bzw. Eindämmung der Blendwirkung notwendig machen.</p> <p>Sollte eine Blending des Straßenverkehrs ausgeschlossen werden, bestehen keine Einwände zum Bauvorhaben seitens der PI Neustadt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><small>Polizeiinspektion Neustadt a.d.Waldnaab Sachbearbeiter Verkehr Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab</small></p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; Hinsichtlich der Anlage „Am Hardt“ wurde durch einen Sachverständigen für Lichttechnik eine Stellungnahme erstellt, die Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Hardt“ wird (Änderung der Aufneigung der Module).</p> <p>Zum Solarpark „Berghof“ wird noch ein Blendgutachten erstellt. Dieses wird Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Alle sich daraus ergebenden Erfordernisse werden in die Planunterlagen eingearbeitet.</p>	<p>In der 11. Änderung des Flächennutzungsplans, Stand 09.01.2023, werden entsprechende Ergänzungen in Kap. 5.2 eingearbeitet.</p> <p>ja: <u>13</u></p> <p>nein: <u>0</u></p> <p>o. L.</p>

11. Änderung des Flächennutzungsplans in den Sondergebieten „Solarpark Theile“, „Solarpark Am Hardt“ und „Solarpark Berghof“ des Marktes Parkstein
 Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss																				
10	Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, 09.02.2023																						
	<p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Bau GB)</p> <p><u>Wichtiger Hinweis:</u> Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.</p> <table border="1" data-bbox="203 528 896 1002"> <tr> <td colspan="2" data-bbox="203 528 896 563">Gemeinde</td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="203 563 896 598">Parkstein</td> </tr> <tr> <td data-bbox="203 598 551 675">Ihr Az.: E-Mail vom 20.01.23</td> <td data-bbox="551 598 896 675">Unser Az.:22 - 6160 8314.11 - 126- 4</td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="203 675 896 730"><input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan: 11.Änderung</td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="203 730 896 820"><input type="checkbox"/> Bebauungsplan: für das Gebiet:</td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="203 820 896 893"><input checked="" type="checkbox"/> Vorhabenbezogene Bebauungspläne: „Solarpark Theile“, „Solarpark Am Hardt“, „Solarpark Berghof“</td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="203 893 896 949"><input type="checkbox"/> Sonstige Satzung</td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="203 949 896 1002"><input checked="" type="checkbox"/> Beteiligung gem. 4 Abs.1 BauGB</td> </tr> </table> <p>Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange</p> <table border="1" data-bbox="203 1093 896 1337"> <tr> <td data-bbox="203 1093 896 1141">Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. – Nr.)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="203 1141 896 1189">Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, Postfach 1260, 92657 Neustadt a.d.Waldnaab</td> </tr> <tr> <td data-bbox="203 1189 896 1244"><input type="checkbox"/> werden keine Bedenken erhoben</td> </tr> <tr> <td data-bbox="203 1244 896 1337"><input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen</td> </tr> </table>	Gemeinde		Parkstein		Ihr Az.: E-Mail vom 20.01.23	Unser Az.:22 - 6160 8314.11 - 126- 4	<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan: 11.Änderung		<input type="checkbox"/> Bebauungsplan: für das Gebiet:		<input checked="" type="checkbox"/> Vorhabenbezogene Bebauungspläne: „Solarpark Theile“, „Solarpark Am Hardt“, „Solarpark Berghof“		<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung		<input checked="" type="checkbox"/> Beteiligung gem. 4 Abs.1 BauGB		Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. – Nr.)	Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, Postfach 1260, 92657 Neustadt a.d.Waldnaab	<input type="checkbox"/> werden keine Bedenken erhoben	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen		
Gemeinde																							
Parkstein																							
Ihr Az.: E-Mail vom 20.01.23	Unser Az.:22 - 6160 8314.11 - 126- 4																						
<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan: 11.Änderung																							
<input type="checkbox"/> Bebauungsplan: für das Gebiet:																							
<input checked="" type="checkbox"/> Vorhabenbezogene Bebauungspläne: „Solarpark Theile“, „Solarpark Am Hardt“, „Solarpark Berghof“																							
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung																							
<input checked="" type="checkbox"/> Beteiligung gem. 4 Abs.1 BauGB																							
Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. – Nr.)																							
Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, Postfach 1260, 92657 Neustadt a.d.Waldnaab																							
<input type="checkbox"/> werden keine Bedenken erhoben																							
<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen																							

11. Änderung des Flächennutzungsplans in den Sondergebieten „Solarpark Theile“, „Solarpark Am Hardt“ und „Solarpark Berghof“ des Marktes Parkstein
 Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss				
	<p><input checked="" type="checkbox"/> Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs.1 S.1 BayLplG</p> <p>Die Vorhaben können zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden.</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstand</p> <hr/> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p><input type="checkbox"/> Einwendungen</p> <p><input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p> <p><input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <hr/> <table border="1" data-bbox="219 766 846 842"> <tr> <td data-bbox="219 766 521 805">Regensburg, 09.02.23</td> <td data-bbox="521 766 846 805">gez. </td> </tr> <tr> <td data-bbox="219 805 521 842">Ort, Datum</td> <td data-bbox="521 805 846 842">Unterschrift, Dienstbezeichnung</td> </tr> </table>	Regensburg, 09.02.23	gez. 	Ort, Datum	Unterschrift, Dienstbezeichnung	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; Bedenken/Anregungen werden nicht erhoben.</p>	<p>Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans, Stand 09.01.2023, bleibt unverändert.</p> <p>ja: <u>13</u></p> <p>nein: <u>0</u></p> <p style="text-align: center;">o . L .</p>
Regensburg, 09.02.23	gez. 						
Ort, Datum	Unterschrift, Dienstbezeichnung						

11. Änderung des Flächennutzungsplans in den Sondergebieten „Solarpark Theile“, „Solarpark Am Hardt“ und „Solarpark Berghof“ des Marktes Parkstein
 Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
11	Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbehörde, 14.02.2023		
	<div style="text-align: right;"> Regierung der Oberpfalz  </div> <p>Regierung der Oberpfalz – 93039 Regensburg <u>Per E-Mail</u></p> <p>Markt Parkstein Schloßgasse 5 92711 Parkstein</p> <p>Ihre Zeichen, Ihre Nachricht E-Mail vom 20.01.2023</p> <div style="border: 1px solid red; width: 200px; height: 40px; margin: 10px auto;"></div> <p>Markt Parkstein, Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab Flächennutzungsplan 11. Änderung und vorhabenbezogene Bebauungspläne „Solarpark Theile“, „Solarpark Am Hardt“ und „Solarpark Berghof“ – Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB hier: landesplanerische Stellungnahme</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 20.01.2023 haben Sie der Regierung der Oberpfalz die Unterlagen zum o.g. Bauleitplanverfahren zur Stellungnahme vorgelegt. Durch das Vorhaben sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von drei Solarparks geschaffen werden. Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne betragen rd. 4,6 ha (Theile), rd. 6,9 ha (Am Hardt) und rd. 1,5 ha (Berghof).</p> <p>Dem Grunde nach tragen die geplanten Vorhaben zur Verwirklichung des LEP-Grundsatzes 6.1 sowie des LEP-Ziels 6.2.1 bei, wonach die Energieversorgung durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden soll und dabei erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen aber auch gem. LEP-Grundsatzes 6.2.3 möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Dies trifft für die beiden Vorhabensstandorte „Theil“ und „Am Hardt“ nicht und nur ansatzweise für den Standort „Berghof“ zu.</p> <p>Da in der Begründung bzw. im Umweltbericht aber eine Auseinandersetzung im Hinblick auf diese Thematik - mit dem Ergebnis, dass im gesamten Gemeindegebiet nahezu keine vorbelasteten Alternativstandorte vorliegen - stattgefunden hat, bestehen aus Sicht der Landesplanung keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; es besteht Einverständnis; die Fachstellen zu sonstigen Belangen wurden im Verfahren beteiligt. Die Stellungnahmen werden sachgerecht behandelt, soweit Stellungnahmen zu den Fachthemen abgegeben wurden.</p>	<p>Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans, Stand 09.01.2023, bleibt unverändert.</p> <p>ja: <u>13</u></p> <p>nein: <u>0</u></p> <p style="text-align: center;">o . L .</p>

11. Änderung des Flächennutzungsplans in den Sondergebieten „Solarpark Theile“, „Solarpark Am Hardt“ und „Solarpark Berghof“ des Marktes Parkstein
 Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
	<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>Bei der Beurteilung, ob die sonstigen durch die Planung betroffene Belange der Landwirtschaft (und ggf. weitere Fachbereiche) ausreichend berücksichtigt und sachgerecht gewichtet werden, kommt den Stellungnahmen der jeweils zuständigen Fachstellen eine hohe Bedeutung zu. Deren Äußerungen sind daher entsprechend zu würdigen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez.</p> <div style="border: 1px solid red; width: 50px; height: 20px; margin-left: 5px;"></div>		

11. Änderung des Flächennutzungsplans in den Sondergebieten „Solarpark Theile“, „Solarpark Am Hardt“ und „Solarpark Berghof“ des Marktes Parkstein
 Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
12	Deutsche Telekom Technik GmbH, 25.01.2023		
	 <p style="text-align: right;">ERLEBEN, WAS VERBINDET.</p> <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Bajuwarenstr. 4, 93053 Regensburg Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d.Waldnaab Naabstraße 5, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab</p> <p>Ihr Zeichen: Hr. Krey; Ihr Schreiben vom 20.01.2023</p> <div style="border: 1px solid red; width: 100px; height: 20px; margin: 5px 0;"></div> <p>25.01.23</p> <p>Markt Parkstein: Flächennutzungsplan 11. Änderung und vorhabenbezogene Bebauungspläne „Solarpark Theile“, „Solarpark Am Hardt“ und „Solarpark Berghof“ – Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, den „Solarpark“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.</p> <p>Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Hausanschrift: Bajuwarenstr. 4, 93053 Regensburg Postanschrift: Bajuwarenstr. 4, 93053 Regensburg Telefon: +49 0211 7072-1 Telefax: +49 0211 7072-1 E-Mail: info@telekom.de Internet: www.telekom.de</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; keine Bedenken/Anregungen; Ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz wird nicht erforderlich sein.</p>	<p>Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans, Stand 09.01.2023, bleibt unverändert.</p> <p>ja: <u>13</u></p> <p>nein: <u>0</u></p> <p style="text-align: center;">o . l .</p>

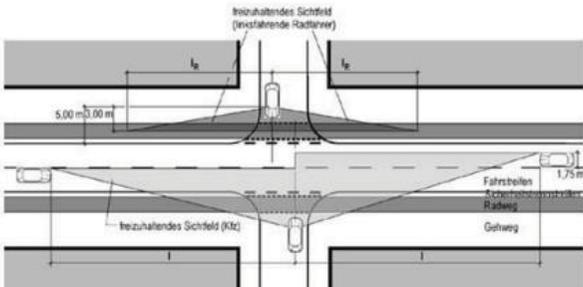
11. Änderung des Flächennutzungsplans in den Sondergebieten „Solarpark Theile“, „Solarpark Am Hardt“ und „Solarpark Berghof“ des Marktes Parkstein
 Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
	 <p>25.01.2023</p> 		

11. Änderung des Flächennutzungsplans in den Sondergebieten „Solarpark Theile“, „Solarpark Am Hardt“ und „Solarpark Berghof“ des Marktes Parkstein
 Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
13	Bayernwerk Netz GmbH, 25.01.2023		
	 <p>Bayernwerk Netz GmbH, Georg-Brauchle-Ring 52-54, 80992 München</p> <p>Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a. d. WN Naabstraße 5 92660 Neustadt a. d. WN</p> <p>Bayernwerk Netz GmbH Georg-Brauchle-Ring 52-54 80992 München www.bayernwerk-netz.de</p> <p>Ihr Ansprechpartner</p> <div style="border: 1px solid red; width: 150px; height: 100px; margin: 10px auto;"></div> <p>Markt Parkstein: Flächennutzungsplan 11. Änderung und vorhabenbezogene Bebauungspläne „Solarpark Theile“, „Solarpark Am Hardt“ und „Solarpark Berghof“ - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom 20.01.2023; Ihr Zeichen: Az. 1.3-610 Pa FNP</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten, bzw. beim Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>i.V. i.A.</p> <div style="border: 1px solid red; width: 150px; height: 40px; margin: 10px auto;"></div>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; keine Bedenken/Anregungen</p> <p>Die Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt; Leitungen verlaufen nicht über den Geltungsbe- reich.</p>	<p>Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans, Stand 09.01.2023, bleibt unverändert.</p> <p style="text-align: right;">13</p> <p>ja: _____</p> <p style="text-align: right;">0</p> <p>nein: _____</p> <p style="text-align: right;">o. L.</p>

11. Änderung des Flächennutzungsplans in den Sondergebieten „Solarpark Theile“, „Solarpark Am Hardt“ und „Solarpark Berghof“ des Marktes Parkstein
 Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
14	Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach, 26.01.2023		
	<p>Von: ... Gesendet: Donnerstag, 26. Januar 2023 13:17 An: VG Neustadt - Bauamt <bauamt@vgem-neustadt.de> Betreff: B-Plan Solarpark Berghof - Stellungnahme StBA AS</p> <p>Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Berghof“ in Parkstein und gleichzeitige 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren; Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen den vorgelegten Bebauungsplan / Flächennutzungsplan in der Fassung vom 09.01.2023 bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes, Fachbereich Straßenbau, keine Einwendungen, wenn nachfolgende Auflagen in der Bauleitplanung Berücksichtigung finden und/bzw. in den Bauleitplan nebst Legende/Erläuterungsbericht aufgenommen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Das Sichtfeld auf den Straßenverkehr [Sichtdreieck nach RAST] an der Einmündung der Zufahrt in die Kreisstraße NEW 2 ist freizuhalten. Der zur Ermittlung des Sichtfelds erforderliche Abstand vom Fahrbahnrand in der untergeordneten Zufahrt beträgt 3 m; die erforderlichen Schenkellängen in der übergeordneten Straße betragen 70 m. Als Augpunkthöhe sind beim Pkw-Fahrer 1,00 m und beim Lkw-Fahrer 2,00 m und als Zielpunkthöhe auf der bevorrechtigten Straße 1,00 m anzusetzen. Die Sichtfläche ist von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freizuhalten.  <p>Das Sichtdreieck ist im Bebauungsplan / Flächennutzungsplan textlich und zeichnerisch festzuhalten.</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Fahrbahn, dem Straßenkörper und den Entwässerungsanlagen (hierzu zählt auch der Straßengraben) der Kreisstraße dürfen Schmutzwasser und Regenwasser nicht zugeleitet werden. Dies gilt auch für das Oberflächenwasser der Zufahrt. Die Wirksamkeit der Straßenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden. Ein Entschädigungsanspruch gegen den Straßenbaulastträger der Kreisstraße wegen Lärm und anderen von der Kreisstraße ausgehenden Emissionen kann nicht geltend gemacht werden. Über eine eventuelle Benutzung der Straßengrundstücke durch Leitungen sind vorab entsprechende Nutzungsverträge zwischen dem Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab und dem Leitungsbetreiber abzuschließen. 	<p><u>Zu „Berghof“:</u></p> <p>Zu 1: Ein entsprechendes Sichtfeld wird in die Planzeichnung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans eingetragen. Das Sichtfeld wird von Sichthindernissen freigehalten.</p> <p>Zu 2: Es wird der Kreisstraße alleine aus topographischen Gründen kein Schmutz- und Oberflächenwasser zugeführt; es erfolgen im Solarpark praktisch keine Versiegelungen; die Straßenentwässerung wird in keiner Weise beeinflusst.</p> <p>Zu 3: Es werden keine Entschädigungsansprüche gestellt. Alle Einwirkungen aus der Kreisstraße werden hingenommen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den Planunterlagen enthalten (Hinweis Nr. 1).</p> <p>Zu 4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; bezüglich der notwendigen Leitungsquerung der Kreisstraße wird rechtzeitig mit dem Straßenbaulastträger Kontakt aufgenommen, und die notwendigen Nutzungsverträge abgeschlossen.</p> <p>Zu den Anlagen „Theile“ und „Am Hardt“ wurden keine Bedenken/Anregungen geäußert.</p>	<p>Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans, Stand 09.01.2023, bleibt unverändert.</p> <p>Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Berghof“, Stand 09.01.2023, wird das Sichtdreieck ergänzt.</p> <p>ja: <u>13</u></p> <p>nein: <u>0</u></p> <p>o . I .</p>

11. Änderung des Flächennutzungsplans in den Sondergebieten „Solarpark Theile“, „Solarpark Am Hardt“ und „Solarpark Berghof“ des Marktes Parkstein
 Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
	<p>Wir bitten um Übersendung eines Stadt- bzw. Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.</p> <p>Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Staatlichen Bauamt zu übersenden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>.</p> <p>Staatliches Bauamt Amberg-Weizsäckchen Archivstraße 1, 92224 Amberg</p>		

11. Änderung des Flächennutzungsplans in den Sondergebieten „Solarpark Theile“, „Solarpark Am Hardt“ und „Solarpark Berghof“ des Marktes Parkstein
 Abwägung der nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
15	Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Untere Naturschutzbehörde, Email vom 07.03.2023		
	<p>Von:  Gese:  An: K:  Cc: K:  Betreff: AW: TÖB Parkstein - SO Berghof, SO Am Hardt, SO Theile, FNP Änderung Nr. 11 / Entw. 09.01.2023</p> <p>Sehr geehrter Herr Krey, ich bedanke mich für die Fristverlängerung. Zu den jeweiligen Plänen wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>SO Berghof: Aus Sicht des Naturschutzes besteht grundsätzlich Einverständnis mit der Planung. Es wird jedoch gebeten, aufgrund der deutlichen Fernwirkung aufgrund der Hanglage nach Osten, die Pflanzung der dort geplanten Obstbäume durch die Pflanzung von heimischen großkronigen Laubbäumen zu ersetzen. Damit kann mittelfristig ein ähnlicher Sichtschutz wie durch die bereits vorhanden Gehölze in diesem Bereich erfolgen. Die Bepflanzung kann, um Beschattungen am Morgen zu verringern bzw. zu vermeiden, entlang des Feldweges zum Weiher erfolgen.</p> <p>SO Am Hardt Aus Sicht des Naturschutzes besteht Einverständnis mit der Planung. Es ist jedoch zu beachten, dass durch geeignete Absperrungen sichergestellt ist, dass auch während der Bauphase keinerlei Beeinträchtigungen (z.B. durch Befahren, Lagerung von Materialien etc.) der am nordöstlichen Rand gelegenen Biotop- und Ausgleichsflächen erfolgen.</p> <p>SO Theile: Aus Sicht des Naturschutzes besteht Einverständnis mit der Planung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> 	<p><u>Zu SO Theile:</u> keine Bedenken / Anregungen</p> <p><u>Zu SO Am Hardt:</u> Absperrungen zu den Biotop- und Ausgleichsflächen im Norden bzw. Nordosten sind insofern nicht erforderlich da im Randbereich der Anlage (zuerst) eine Einzäunung errichtet wird, so dass Beeinträchtigungen der Biotop- und Ausgleichsflächen auszuschließen sind.</p> <p><u>Zu SO Berghof:</u> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Um den Bedenken Rechnung zu tragen, werden anstelle der im Osten als Minimierungsmaßnahme vorgesehenen Obsthochstämme heimische Laubbäume geplant. Um Verschattungen in den Morgenstunden zu vermeiden, werden diese nach Osten abgerückt.</p>	<p>Die nebenstehenden Änderungen zu SO Berghof werden in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, Stand 09.01.2023, eingearbeitet.</p> <p>Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans, Stand 09.01.2023, bleibt unverändert</p> <p>ja: <u>13</u></p> <p>nein: <u>0</u></p> <p>O . L .</p>

Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d.Waldnaab

Neustadt a.d.Waldnaab, 14.03.2023